Anhang 2 zu § 40 der Satzung der IKK Westfalen-Lippe

#### Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse, der Bezirksbeiräte und der Regionalbeiräte der IKK Westfalen-Lippe

Nach § 41 Abs. 4 SGB IV hat der Verwaltungsrat der IKK Westfalen-Lippe die nachstehende Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse, der Bezirksbeiräte und der Regionalbeiräte der IKK Westfalen-Lippe – im Folgenden als Organmitglieder bezeichnet – beschlossen:

# § 1 Art der Entschädigungen

- (1) Den Organmitgliedern werden für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben folgende Entschädigungen gezahlt:
- Erstattung barer Auslagen (§ 2)
- Ersatz für Verdienstausfall und Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen (§ 3)
- Pauschbetrag für Zeitaufwand für Sitzungen und außerhalb von Sitzungen (§ 4 Abs. 1 bis 3)
- Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen an Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates, der Bezirksbeiräte und der Regionalbeiräte (§ 4 Abs. 4).

#### § 2 Erstattung barer Auslagen

- (1) Die Organmitglieder erhalten als Abgeltung der baren Auslagen, die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen entstehen, ein Tagegeld. Es beträgt bei einer Inanspruchnahme einschließlich Fahrzeiten bei Abwesenheit von
- mindestens 24 Stunden 46,00 DM
- weniger als 24 aber mindestens 14 Stunden 20,00 DM
- von weniger als 14, aber mindestens8 Stunden10,00 DM.

Bei Abwesenheit unter 8 Stunden wird kein Tagegeld gezahlt.

- (2) Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates, der Bezirksbeiräte und der Regionalbeiräte erhalten als Abgeltung der baren Auslagen für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag. Er beträgt für
- die Vorsitzenden des Verwaltungsrates 109,50 DM
- die Vorsitzenden der Bezirksbeiräte 55,00 DM
- die Vorsitzenden der Regionalbeiräte 55,00 DM.

Der Betrag ist monatlich im Voraus zu zahlen.

- (3) Für jede erforderliche Übernachtung außerhalb des Wohnorts wird ein Übernachtungsgeld nach dem Landesreisekostengesetz Nordrhein-Westfalen gezahlt. Höhere Aufwendungen für Übernachtungen werden erstattet, wenn diese unvermeidbar waren.
- (4) Fahrkosten werden bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe der tatsächlich entstehenden Aufwendungen erstattet. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges (privateigenen Kraftwagens) werden die im Landesreisekostengesetz Nordrhein-Westfalen festgesetzten Beträge je Kilometer in der jeweils gültigen Höhe vergütet. Für die Mitnahme von Organmitgliedern oder Mitarbeitern der IKK Westfalen-Lippe oder des IKK-Landesverband Westfalen-Lippe werden zusätzlich 0,03 DM je Person und Kilometer als Mitnahmeentschädigung gezahlt.

Für Flugreisen werden die Kosten in der Touristenklasse erstattet. § 3
Ersatz von Verdienstausfall
und Erstattung
von Rentenversicherungsbeiträgen

(1) Den Organmitgliedern wird der tatsächlich entgangene regelmäßige Bruttoverdienst ersetzt. Außerdem werden ihnen die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI erstattet.

- (2) Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV)
- (3) Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstausfall entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist der Verdienstausfall pauschal in Höhe von einem Drittel des in Absatz 2 genannten Höchstbetrages für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu ersetzen.
- (4) Der Verdienstausfall wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

# § 4 Pauschbetrag für Zeitaufwand

- (1) Den Organmitgliedern wird für jeden Kalendertag einer Sitzung für den regelmäßig außerhalb der Arbeitszeit erforderlichen Zeitaufwand, insbesondere auch die Vorbereitung der Sitzungen ein Pauschbetrag für Zeitaufwand von 100,00 DM gezahlt. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen des Verwaltungsrates erhalten bei Sitzungen den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand.
- (2) Finden an einem Tag je eine Sitzung oder auch mehrere von IKK- und IKK-Pflegekassenorganen statt, wird nur ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gezahlt. Als Sitzungstage gelten auch solche, an denen zur Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrates der IKK oder seiner Ausschüsse Gruppenvorbesprechungen stattfinden.
- (3) Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates, der Bezirksbeiräte und der Regionalbeiräte erhalten für ihre Tätigkeit als Abgeltung des Zeitaufwandes für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag. Er beträgt für

die Vorsitzenden des Verwaltungsrates 700,00 DM

die Vorsitzenden der Bezirksbeiräte 175,00 DM

die Vorsitzenden der Regionalbeiräte 175,00 DM

Die Beträge sind monatlich im Voraus zu zahlen.

(4) Anderen Organmitgliedern des Verwaltungsrates kann ein Pauschbetrag für Zeitaufwand für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen ausnahmsweise dann gewährt werden, wenn eine außergewöhnliche Inanspruchnahme des Organmitgliedes aufgrund eines besonderen Auftrags vorliegt. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

# § 5 Entschädigung für den besonderen Ausschuss

Für die Entschädigung der Mitglieder des besonderen Ausschusses nach § 39 der Satzung gelten die §§ 2 bis 4 dieser Entschädigungsregelung mit der Maßgabe entsprechend, dass der Vorsitzende des besonderen Ausschusses bei Sitzungen den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand erhält.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.